

Beitragsordnung

zuletzt geändert am 20.10.2023

§ 1 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ergibt sich aus § 5 „Beiträge“ der aktuellen Satzung des Montessori Landesverbandes Bayern e. V.:

- 1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.*
- 2. Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen beschließen, zu deren Entrichtung die ordentlichen Mitglieder verpflichtet werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.*

Der Beitrag sichert die erforderlichen Mittel zum Betrieb der Landesgeschäftsstelle und der durch den Vorstand und die Landesgeschäftsstelle wahrgenommenen Aufgaben.

§ 2 Beiträge

Es gibt folgende Beitragsgruppen:

- Träger von Montessori-Kinderhäusern,
- Träger von Montessori-Schulen,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Die Beiträge für die Beitragsgruppen nach § 2 a) und b) setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Kinderzahlbetrag zusammen.

Der Grundbetrag je Träger beträgt € 150 im Jahr.

Zahlbetrag für Schule:

Anzahl Schüler:innen	je Schüler:in
1-400	€ 50,00
401-	€ 5,00

Zahlbetrag für Kinderhaus:

je Kind
€ 13,00

Beispiele:

	Träger mit Kinderhaus mit 40 Kindern	Träger mit Schule mit 100 Kindern	Träger mit Schule mit 450 Kindern	Verein ohne Einrichtung
Grundbeitrag	€ 150,00	€ 150,00	€ 150,00	€150,00
Kinderzahlbetrag	40 x € 13,00 = € 520,00	100 x € 50,00 = € 5.000,00	400 x € 50,00 = € 20.000,00 50 x € 5,00 = € 250,00	€ 0,00
Jahresbeitrag	€ 670,00	€ 5.150,00	€ 20.400	€ 150,00

Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt, er beträgt mind. € 50,00 im Jahr.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag kann von den Beitragsgruppen nach § 2 a) und b) eine Sonderumlage erhoben werden. Zweck und Höhe der Sonderumlage wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die notwendige Mehrheit entsprechend des Umlagebetrages für ein ordentliches Mitglied ist aus folgender Differenzierung hinsichtlich des umgelegten Betrages zu entnehmen:

Ist der Betrag der Sonderumlage für einen Verein kleiner oder gleich 1/10 seines jährlichen Mitgliedsbeitrages, ist eine **einfache Mehrheit** in der Mitgliederversammlung für den Beschluss der Sonderumlage notwendig.

Ist der Betrag der Sonderumlage für einen Verein größer als 1/10 seines jährlichen Mitgliedsbeitrages, ist eine **Zweidrittelmehrheit** in der Mitgliederversammlung für den Beschluss der Sonderumlage notwendig.

§ 3 Ermäßigungen

Über folgende Ermäßigungen entscheidet der Aufsichtsrat auf Antrag:

1. Träger von Schulen, die noch keine Sachkostenerstattung der Regierung erhalten, können auf Antrag vom Kinderzahlbetrag befreit werden. Der Grundbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten.

2. Einem Mitglied gemäß § 2 a) und b) kann der Beitrag maximal für zwei aufeinander folgende Jahre ermäßigt werden. Dem Antrag auf Ermäßigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) schriftliche Begründung der momentanen finanziellen Situation sowie

b) Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz der letzten beiden Jahre, dazu aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen zum Zeitpunkt der Antragsstellung für das laufende Jahr.

Über weitere Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung, insbesondere bei wiederholten Anträgen in Folge.

§ 4 Form der Beitragsentrichtung

Die Träger melden jeweils im Oktober die Anzahl der Kinder, die in ihren Einrichtungen betreut werden (es gilt der 1.10. des Vorjahres, analog dem Stichtag für die Landesamtsstatistik). Diese Zahlen sind die Bezugsgröße für den Jahresbeitrag des darauffolgenden Haushaltsjahres des Verbands. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags erhält das Mitglied eine Rechnung, aus der die Beitragsermittlung ersichtlich ist. Das Abbuchungsdatum wird auf der Rechnung vermerkt. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der angegebenen Bankverbindung rechtzeitig dem Verband mitzuteilen. Wird ein per SEPA-Lastschrift eingezogener Mitgliedsbeitrag zurückgebucht, berechnet der Verband dafür eine Pauschale von € 10,00. Für darauffolgende Mahnungen berechnet der Verband eine Pauschale von jeweils € 15,00.

§ 5 Zuwendungen

Der Verband kann von jeder juristischen und natürlichen Person Sach- und Geldspenden zur Erreichung des Vereinszweckes entgegennehmen. Über die erhaltenen Zuwendungen wird eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am 20.10.2023 in Kraft. Die Beitragsfestsetzung für die Beitragsgruppen nach § 2 a) und b) erfolgte auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.10.2023. Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung einer vollständigen Beitragsordnung mit dem Protokoll über die Mitgliederversammlung, auf der die Beitragsordnung beschlossen wurde.

Änderungen der Beitragsordnung werden mittels Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Dem Protokoll wird die neue Beitragsordnung beigelegt.